

# VEREINSSTATUTEN

des Vereins

## **Telemann-Gesellschaft Schweiz**

mit Sitz in Killwangen (AG)

### **1. Telemann-Gesellschaft mit Sitz in Killwangen**

Unter dem Namen «Telemann-Gesellschaft Schweiz» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Killwangen (AG).

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt das Studium, die Förderung und Aufführung der Werke Georg Philipp Telemanns.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 100.-.

Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Zuwendungen aller Art, unter anderem auch von Gönnern oder dem Freundeskreis.

### **4. Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, oder wenn der Mitgliederbeitrag wiederholt (2x) nicht beglichen wird.
- bei juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung, oder wenn der Mitgliederbeitrag wiederholt (2x) nicht beglichen wird.

### **6. Austritt und Ausschluss**

Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Der Vorstand lädt mindestens 20 Tage im Voraus zur ordentlichen Generalversammlung ein. Diese findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- d) Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Jede korrekt einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Vertretung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten

## **11. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche vor der Generalversammlung die Buchführung kontrollieren und einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung verfassen. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Aargauische Kantonsschule Wettingen in CH-5430 Wettingen, zugunsten musikalischer Projekte. Diese Statutenbestimmung kann nicht abgeändert werden.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----  
  
Der Präsident:

Die Protokollführerin

.....

Roland Fitzlaff

.....

Ruth Achermann

Revisionen

12.12.2016      Artikel 14 Absatz 2, Neufassung